

§ 43 StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Erster Titel – Strafen -> - Geldstrafe -

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 43 StGB – Ersatzfreiheitsstrafe

¹An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. ²Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. ³Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.